

Richtlinien

über die Förderung der Kindertagesstätten freier Träger durch die Stadt Aurich

Die Stadt Aurich erstattet den freien Trägern die ihnen entstandenen notwendigen Kosten für den Betrieb ihrer in der Stadt Aurich gelegenen Kindertagesstätten nach Maßgabe dieser Richtlinie. Durch die Zuschussgewährung sollen die freien Träger in die Lage versetzt werden, die Aufgaben zur Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern in Kindertagesstätten zu erfüllen.

1. Erstattungsfähig sind die notwendigen Betriebskosten, die nicht durch Eigenmittel des Trägers (z.B. Hälfte der eingegangenen Spenden, Zinsen), Finanzhilfen des Landes (§ 16 KiTaG), Elternbeiträge (§ 20 KiTaG) und sonstiger Zuschüsse Dritter gedeckt sind oder gedeckt werden können. Bei kirchlichen Trägern wird die Aufbringung eines Eigenanteils in der Höhe vorausgesetzt, wie dies nach den jeweiligen Zuschußrichtlinien der Kirche möglich ist.

Die freien Träger sind verpflichtet, bei der Berechnung der Elternbeiträge die jeweils geltende Kindertagesstätten - Gebührensatzung der Stadt Aurich zugrunde zu legen. Werden trotz vorhandener Nachfrage nicht alle genehmigten Plätze vergeben, wird für jeden nicht vergebenen Platz eine Einnahme in Höhe des höchsten Gebührensatzes unterstellt.

Können nicht alle Plätze trotz Einschaltung der Stadt oder anderer freier Träger vergeben werden (fehlende Nachfrage), wird für die nicht belegten Plätze keine Einnahme unterstellt.

Werden in diesem Falle jedoch nicht mindestens 75 % der Regelplätze einer KITA-Gruppe besetzt, ist für die Weiterführung der Gruppe das Einverständnis der Stadt einzuholen. Kinder, die nicht mit erstem Wohnsitz in Aurich gemeldet sind, dürfen nur – befristet für jeweils ein Kindergartenjahr- aufgenommen werden, wenn die genehmigten Plätze nicht durch Kinder mit 1. Wohnsitz in Aurich belegt werden können.

2. Notwendig sind nur die nachstehend aufgeführten Betriebskosten, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Zweckmäßigkeit erforderlich sind.
 - a) Personalkosten einschl. der Kosten für erforderliche Urlaubs- und Krankheitsvertretungen in Höhe der sich aus der Anlage ergebenden Grundsätze
 - b) Betriebskosten für die erforderlichen Räumlichkeiten
 - c) Aufwendungen für Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände sowie für Spiel- und Beschäftigungsmaterial.
 - d) Reparatur- und Instandhaltungskosten für das Grundstück, die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände. Die hierfür satzungsgemäß von den Eltern erbrachten Arbeitsleistungen werden pro Stunde mit 10,00 € als notwendige Ausgaben anerkannt.

e) Verwaltungskosten

Personalkosten werden nur anerkannt, wenn aufgrund der Anzahl der Gruppen der jeweiligen Einrichtung die teilweise Beschäftigung einer hauptamtlichen Kraft erforderlich ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn vom Träger in einem oder zusammen in mehreren Kindertagesstätten mindestens 5 Gruppen betreut werden.

In diesen Fällen erfolgt die Anerkennung in einer Spanne von 15 – 25 Stunden/wöchentlich, je nach Gruppenanzahl.

Träger, die die Berechnung der Elternbeiträge selbst vornehmen, können hierfür jährlich pro Gruppe 250,00 € und zusätzlich pro Berechnungsfall 13,00 € geltend machen. Dies gilt nicht für Träger, denen Kosten für hauptberufliches Verwaltungspersonal erstattet werden.

f) Versicherungen (Haftpflichtversicherungen, Gebäudeversicherungen).

3. Um die haushaltsgemäße Bereitstellung der Zuschüsse durch die Stadt sicherzustellen, haben die Träger bis zum 15.09. eines jeden Jahres der Stadt eine Aufstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für das folgende Jahr vorzulegen. Dieser Aufstellung ist eine Liste der aufgenommenen Kinder (mit Geburtsdatum und Adresse) sich ergebend aus § 14 KiTaG sowie eine nach Gruppen getrennte Stellenbesetzungsliste (unter Angabe der jeweiligen Funktion, der Vergütungsgruppe und der vertraglich vereinbarten Arbeitsstundenzahl) beizufügen. Seitens der Einrichtungen sind die Jahresabrechnungen des Vorjahres bis zum 31.07. vorzulegen. Danach erfolgt die Endabrechnung durch das Schulamt der Stadt Aurich.
4. Die Träger sind verpflichtet, der Stadt die Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben und der Belegung der Plätze durch Vorlage sämtlicher hierfür relevanten Unterlagen zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere auch für die von den Trägern selbst errechneten Elternbeiträge.
5. Die Zuschussgewährung nach den vorgenannten Grundsätzen setzt die Anerkennung und Befolgung dieser Richtlinie durch die Träger voraus.

Aurich, den